



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

per E-Mail

Amt: Ordnungsamt
Kommunaler Ordnungsdienst
Sachbereichsleiter

Datum: 22.12.2023
Ihr Zeichen und Datum:
Unser Zeichen: IZG-JL II
Ihre Kontaktperson:
Telefon (0431) 901-4212
Telefax (0431) 901-744212
E-Mail: @kiel.de

Dienstgebäude: Rathaus Hopfenstr. 30
Zimmer: 0.08
Erreichbar mit Bus: alle Linien über HBF

Internet: www.kiel.de

Ihre Anfrage nach IZG vom 25.11.2023

Sehr geehrte

anbei übersende ich Ihnen die Antworten zu den von Ihnen gestellten Fragen.

(1) Die Berechtigung z.B. für das Anhalten von Radfahrenden zu Kontrollzwecken (Fahradkontrolle) ergibt sich aus der Bestellung nach §10 POG.
Diese Bestellung ist als Anlage beigefügt.

Die Kreisordnungsbehörde (KOD der Landeshauptstadt Kiel als Außendienst) hat nach der OWi-ZustVO die Möglichkeit, Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge nach begangener Verkehrsordnungswidrigkeit im fließenden Verkehr anzuhalten und die Personalien des Fahrers festzustellen.
Hierbei gelten zunächst die folgenden Grundsätze:

„Ordnungsbehörden haben nach § 163 Abs. 2 LVwG diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen durch besondere Rechtsvorschrift übertragen sind.

Eine solch übertragene Aufgabe ist die Ermittlung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage der Zuständigkeitszuweisung aus § 1 OWiZustVO-SH i.V.m. dem Zuständigkeitsverzeichnis. Für die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel ergibt dies eine Aufgabenzuweisung hinsichtlich der in den Nr. 2.1-2.4, 2.6-2.9 genannten Ordnungswidrigkeiten. Zu diesen Ordnungswidrigkeiten gehören nach Nr. 2.1.20 die §§ 24, 24 a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes.

Nach § 46 Abs. 1 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes. Die Verfolgungsbehörde hat nach § 46 Abs. 2 OWiG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.“

Erreichbarkeit innerhalb Kiels:
Behördennummer 115
Von außerhalb: 0431 901-0
Mo-Fr von 7-19 Uhr

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE
USt-ID: DE 134 858 950

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Eine solche Vorschrift im Sinne des § 46 Abs. 1, 2 OwiG stellt der § 163 b StPO dar. Diese Norm ist im Bußgeldverfahren auch von der Ordnungsbehörde anwendbar.

Gemäß § 163b Abs. 1 S. 1 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen, soweit jemand einer Straftat verdächtig ist. Hierbei ist gemäß § 163 b Abs. 1 S. 2 StPO gem. § 163a Abs. 4 dem Beschuldigten durch die Beamten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Nach § 163b Abs. 1 S. 3 StPO darf der Verdächtige festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsichtung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Ermächtigungsgrundlage zur Anwendung unmittelbaren Zwangs ist, wie Ihnen bekannt, § 252 (2) Nr. 2 LVwG-SH.

KOD Mitarbeitende sind nach ihrer Bestellung Vollzugsbeamt*innen im Sinne o.g. Gesetzes.

(3) Die Bestellung befindet sich in der Anlage.

(4) Der Wortlaut ist der Anlage "Dienstausweis Rückseite" zu entnehmen.

(5) Zu dem Thema Dienstausweis haben Sie bereits eine separate Anfrage gestellt. Das für Dienstausweise zuständige Personal- und Organisationsamt der Landeshauptstadt Kiel hat Ihnen dazu bereits geantwortet, bzw. wird dies in eigener Zuständigkeit noch tun.

(6) Siehe (5).

(7) Analog zu einer möglichen Lübecker Regelung, zu der wir keine weiteren Informationen haben, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs auch auf hiesiger Dienststelle berichtspflichtig. Entsprechende Berichte werden von dem verantwortlichen Dienstgruppenleiter und/oder dem Sachbereichsleiter bzw. dessen Vertreter gelesen und auf Form und Vollständigkeit geprüft. Eine weitergehende rechtliche Würdigung der Maßnahme oder gar Prüfung der Verhältnismäßigkeit wäre durch die eigene Dienststelle jedoch weder geeignet noch zielführend um eine Rechtmäßigkeit festzustellen und erfolgt daher nicht. Sollte der begründete Verdacht bzgl. der Begehung eines Amtsdelikts oder der Unverhältnismäßigkeit naheliegen, ist dies durch ein gerichtliches Verfahren, mit dem dazugehörigen Dienstweg (Anzeigenerstattung bei der Polizei), festzustellen.

(8) Der Einsatzbericht befindet sich in der Anlage. Da der Radfahrende eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, verweise ich auf (1). Es handelte sich nicht um eine anlassunabhängige Fahrradkontrolle, sondern um eine Ahndung einer begangenen Ordnungswidrigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



